

Förderungsrichtlinien 2022

Flächenrecycling

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der
Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
servicebuero@bmk.gv.at.

Förderungsrichtlinien 2022

Flächenrecycling

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet auf Grund der §§ 13 und 29 ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2022 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen an:

Zielsetzung

§ 1. (1) Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten oder Objektteilen, um dadurch die weitere Flächeninanspruchnahme („Flächenverbrauch“) an Ortsrändern zu verringern und zu einer Verbesserung des Umweltzustandes beizutragen.

(2) Diese Zielsetzung ist Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG, bei welcher die Indikatoren der diesen Richtlinien zugrundeliegenden Wirkungsfolgenabschätzung herangezogen werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

1. „Fläche“ ein baulich vorgenutztes Grundstück oder mehrere zusammenhängende baulich vorgenutzte Grundstücke im Ortsgebiet, welche derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzt werden;
2. „Standortpotenzial“ die aktuelle Nutzung der angrenzenden Flächen oder die künftig im öffentlichen Interesse angestrebte Nutzung des Grundstückes bzw. der Grundstücke im Hinblick auf eine Verringerung der weiteren Flächeninanspruchnahme an Ortsrändern und außerhalb des Ortsgebietes oder eine Verbesserung des Umweltzustandes;

3. „Objekt“ oder „Objektteil“ ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerkes auf Flächen gemäß Z 1;
4. „Wettbewerbsteilnehmer:innen“ natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter:innen eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) unterliegen;
5. „De-minimis-Beihilfe“ eine Förderung, die entsprechend den Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1, idgF oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9, idgF gewährt wird; die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien, insbesondere die Betragsgrenze, kann bei der Abwicklungsstelle¹ eingesehen werden; und
6. „Beginn der Maßnahmen“ die erste rechtsverbindliche Bestellung von geförderten Maßnahmen, Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Gegenstand der Förderung

§ 3. (1) Förderungsfähig sind

1. die Erstellung von Entwicklungskonzepten für Flächen und Objekte bzw. Objektteile gemäß § 2 Z 1 und 3, einschließlich folgender Maßnahmen:
 - a) Bedarfserhebungen,
 - b) Machbarkeitsstudien,
 - c) Variantenuntersuchungen,
 - d) Kostenschätzungen,
 - e) Konzepte zu Energieeffizienz, Klimaschutz und Verbesserung des Umweltzustandes,
 - f) Bürger:innenbeteiligung, Befragungen und Information;

¹ Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

2. die Untersuchung des Untergrundes und der Bausubstanz der im Rahmen von Z 1 betroffenen Flächen und Objekte bzw. Objektteile, sofern dies für ein Entwicklungskonzept gemäß Z 1 zweckmäßig ist;
3. im Zusammenhang mit Entwicklungskonzepten gemäß Z 1 die Vorbereitung von Maßnahmen, die einen standortbedingten Mehraufwand, wie beispielsweise geotechnische Maßnahmen oder Emissionsminimierung, darstellen, durch
 - a) Identifikation und Definition des standortbedingten Mehraufwandes,
 - b) Vorplanung sowie
 - c) Kostenschätzung.

(2) Nicht förderungsfähig sind

1. Eigenleistungen, die ein:e Förderungswerber:in selbst oder ein mit dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin verbundenes Unternehmen erbringt;
2. im Rahmen der Bürger:innenbeteiligung anfallende Kosten für Bewirtung und Unterhaltung (z.B. Musik);
3. Konzepte und Planungen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Raumplanung erstellt werden, wie beispielsweise örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Ähnliche;
4. Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und -gebühren sowie Steuern.

Voraussetzung für die Förderung

§ 4. (1) Eine Förderung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und § 31 UFG erfüllt sind,
2. der Förderungswerber oder die Förderungswerberin die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF beachtet, soweit diese anzuwenden sind,
3. das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF eingehalten wird, soweit dieses anzuwenden ist, sowie
4. der Förderungswerber oder die Förderungswerberin das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF und das

Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, idgF beachtet.

(2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Gemeinden, in der oder denen sich der Standort bzw. die Fläche befindet („Standortgemeinden“), von dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin nachweislich und gleichzeitig mit der Abgabe eines Förderungsansuchens über diese informiert werden. Diese Information hat den Förderungswerber oder die Förderungswerberin, die beantragte Maßnahme gemäß § 3 und die betroffenen Flächen (Grundstücksnummern) sowie gegebenenfalls Objekte bzw. Objektteile zu enthalten.

(3) Bei der Vergabe von Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Umsetzungswahrscheinlichkeit von Projekteinreichungen insbesondere auf Grund einer Involvierung, Unterstützung oder aktiven Beteiligung der betroffenen Gemeinde bzw. Gemeinden zu berücksichtigen.

(4) Die geförderten Konzepte, Untersuchungen und Vorbereitungen sind von hierzu fachlich befugten und befähigten Personen oder Einrichtungen zu erstellen bzw. durchzuführen.

(5) Förderungen an Wettbewerbsteilnehmer:innen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ gemäß § 2 Z 5 erfüllt sind (insbesondere Einhaltung der jeweils geltenden Betragsgrenze).

(6) Sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, idgF abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen vereinbar ist, gelten die Bestimmungen der ARR 2014.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Entwicklungskonzept

§ 5. Ein Entwicklungskonzept gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat Ausführungen zumindest zu folgenden Punkten zu enthalten:

1. Darstellung der derzeitigen Situation der Flächen und Objekte bzw. Objektteile (Konzeptgebiet), insbesondere Darlegung der nicht mehr vorhandenen oder nicht dem Standortpotenzial entsprechenden Nutzung;
2. Darstellung von im öffentlichen Interesse liegenden übergeordneten Entwicklungszielen für das Konzeptgebiet unter Berücksichtigung bestehender übergeordneter Planungen oder Konzepte;
3. Darstellung realistischer künftiger Nutzungsvarianten der Flächen und Objekte bzw. Objektteile im Rahmen der übergeordneten Entwicklungsziele und unter dem Aspekt einer mit den Nutzungsvarianten erzielten Verringerung der weiteren Flächeninanspruchnahme an den Ortsrändern bzw. außerhalb des Ortsgebietes oder der Verbesserung des Umweltzustandes;
4. Vergleichende Bewertung der Nutzungsvarianten anhand nachvollziehbarer ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Bewertungskriterien; begründete Empfehlung einer Variante;
5. Berücksichtigung von Klimaschutz, Energieeffizienz und der Verbesserung des Umweltzustandes bei der Definition und Bewertung der Nutzungsvarianten.

Konsortialförderung

§ 6. (1) Die Förderung oder sonstige Unterstützung einer Maßnahme bis zu den gemäß den unionsrechtlichen Beihilferegelungen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger:innen ist zulässig. Bei einer „De-minimis-Beihilfe“ sind die Kriterien für diese Beihilfe (vgl. § 2 Z 5) einzuhalten.

(2) Im Fall von Konsortialförderungen hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(3) Förderungswerber:innen sind zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern oder Förderungsträgerinnen zu informieren. Zu diesem Zweck sind Förderungswerber:innen aufzufordern, mit jedem eingebrachten Förderungsansuchen eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Die Abwicklungsstelle wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen mittels Selbsterklärung durch den Förderungswerber oder die Förderungswerberin bei

Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen sowie in begründeten Fällen durch Abfrage in der Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, idgF überprüfen.

Förderungsansuchen

§ 7. (1) Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. Gemeinden, in denen sich die Flächen und Objekte bzw. Objektteile gemäß § 2 Z 1 und 3 befinden oder Gemeindeverbänden, wobei sicherzustellen ist, dass alle Eigentümer:innen der betroffenen Flächen und Objekte bzw. Objektteile nachweislich und gleichzeitig mit der Abgabe eines Förderungsansuchens darüber informiert werden;
2. Eigentümern bzw. Eigentümerinnen von Flächen und Objekten bzw. Objektteilen gemäß § 2 Z 1 und 3; im Falle mehrerer Eigentümer:innen ist das Förderungsansuchen von einem oder einer der Eigentümer:innen mit der Zustimmung aller anderen Eigentümer:innen der betroffenen Flächen und Objekte bzw. Objektteile zu stellen;
3. natürlichen und juristischen Personen, die nicht Eigentümer:innen der Flächen und Objekte bzw. Objektteile gemäß § 2 Z 1 und 3 sind, sofern die Zustimmung aller Eigentümer:innen der betroffenen Flächen und Objekte bzw. Objektteile zur Durchführung der zur Förderung beantragten Entwicklungskonzepte, Untersuchungen oder Vorbereitungen vorliegt.

(2) Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Maßnahmen unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Formblätter elektronisch bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

(3) Die Formblätter gemäß Abs. 2 haben mindestens zu enthalten:

1. Bezeichnung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin;
2. Beschreibung der beantragten Maßnahmen gemäß § 3;
3. Angabe des Beginns und des Abschlusses der beantragten Maßnahmen;
4. Standort (Gemeinde, Katastralgemeinde, Grundstücksnummern) der von dem Entwicklungskonzept, den Untersuchungen oder Vorbereitungen betroffenen Flächen und Objekte bzw. Objektteile;

5. einen Finanzierungsplan, aus welchem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens hervorgeht;
6. die Kosten der Maßnahmen; sowie
7. die Einholung der Zustimmung des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin, dass sein bzw. ihr Name oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, der Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird, soweit eine Verarbeitung der Daten nicht zwingend gesetzlich bzw. unionsrechtlich vorgesehen ist.

(4) Dem Förderungsansuchen sind anzuschließen:

1. gegebenenfalls Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3;
2. eine Kurzbeschreibung der Flächen und Objekte bzw. Objektteile gemäß § 2 Z 1 und 3 inklusive planlicher Darstellung (Übersichtsplan) zur Erkennbarkeit der Lage im Ortsgebiet; sowie
3. eine Kostenschätzung der beantragten Maßnahmen.

(5) Die Förderung von Entwicklungskonzepten und Untersuchungen gem. § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 kann in einem Förderungsansuchen gemeinsam beantragt werden.

(6) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderlich sind.

Ausmaß der Förderung

§ 8. (1) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Förderungen gewähren:

1. für Entwicklungskonzepte gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 60.000 Euro Förderungsbarwert;
2. für Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 50.000 Euro Förderungsbarwert;
3. für Vorbereitungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 15.000 Euro Förderungsbarwert.

(2) Förderungen gemäß Abs. 1 an Wettbewerbsteilnehmer:innen sind als „De-minimis-Beihilfe“ zu gewähren.

(3) Förderungsfähige Kosten im Sinne des Abs. 1 sind jene Kosten (wie Honorarkosten, Personalkosten oder Gerätekosten) von förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 3, die für die Verwirklichung des Förderungsziels erforderlich sind.

Förderungsvertrag

§ 9. (1) Die Zusicherung einer Förderung erfolgt schriftlich nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. Bezeichnung, (Sitz-)Adresse und eindeutige Identifikationsnummer (z.B. Firmenbuchnummer) des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin bzw. das Geburtsdatum bei natürlichen Personen;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
5. das Ausmaß und die Art der Förderung und den Auszahlungsmodus;

6. die Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen;
7. die Vereinbarung über die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
8. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen; der Endbericht hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den erzielten Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung und einer allfälligen Konsortialförderung zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben zu umfassen;
9. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung und die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
10. die Verpflichtung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, die Abwicklungsstelle über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 11 erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren;
11. die Information für den Fördernehmer oder die Fördernehmerin, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist, sowie
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an Wirtschaftsprüfer:innen zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,

- d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben bzw. nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften erforderlich – seinen bzw. ihren Namen oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, der Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;
12. die Zustimmung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, dass
- a) sein bzw. ihr Name oder seine bzw. ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, der Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
- b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;
13. im Falle von „De-minimis-Beihilfen“ die ausdrückliche Bezeichnung als solche und den Hinweis auf den Titel der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union;
14. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF zu verwenden; und
15. den Gerichtsstand.

Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde oder die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen, enthalten.

(3) Förderungsnehmer:innen sind vertraglich zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen.

(4) Förderungsnehmer:innen sind vertraglich zu verpflichten, den Vertretern der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten

1. während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
2. Einsicht in die bezughabenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
3. die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),
4. bezughabenden Bankauskünften zuzustimmen und
5. die Begutachtung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen.

Diese Rechte sind auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Förderungsanzahlung einzuräumen. Während dieses Zeitraums sind die Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

Auszahlungsbedingungen

§ 10. (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses gewährt.

(2) Der Investitionszuschuss wird nach Endabrechnung ausbezahlt.

Rückforderung der Förderung

§ 11. (1) Förderungsnehmer:innen sind zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
3. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird;
4. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von dem Förderungsnehmer oder der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden;
6. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
7. der Förderungsnehmer oder die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 Abs. 4 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums aus Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin nicht mehr überprüfbar ist;
8. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt;
9. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
10. dem Förderungsnehmer oder der Förderungsnehmerin obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden;
11. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden; oder
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind

Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 12. Die Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling treten mit 20. April 2022 in Kraft. Sie treten mit 31. Dezember 2027 außer Kraft.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

servicebuero@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)